

Österreichische Bischofskonferenz

GENERALSEKRETARIAT

Wien, am 15. November 2010
BK 305/10

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 28. Oktober 2010, GZ BMWFJ-510101/0008-II/1/2010 zur beabsichtigten Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines

Vorab wird festgestellt, dass die Stellungnahme als Erweiterung der Ausführungen von Kardinal Dr. Christoph Schönborn in der Besprechung mit dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Vizekanzler vom 5. November 2010 zu verstehen ist.

Die einschneidenden Änderungen im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 erscheinen gegenüber dem demographischen Problem, unter welchem die Republik Österreich in den letzten zehn Jahren zu leiden hat, kontraproduktiv.

Ist doch Österreich durch die demographische Entwicklung zum Immigrationsland geworden. In diesem Zusammenhang ist nicht verständlich, warum gerade die finanzielle Lage der Familien mit mehr als zwei Kindern durch den Wegfall des Mehrkinderzuschlags drastisch belastet wird.

Die Regelung ist aber auch verfassungsrechtlich bedenklich. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs ist die einkommensteuerliche Regelung in Bezug auf die Unterhaltpflicht dann nicht verfassungskonform, wenn nicht mindestens 50% des unterhaltsrechtlichen Regelbedarfs durch Steuerbegünstigungen und Transferleistungen an die Familien bzw. die unterhaltpflichtigen Personen ersetzt wird. Die entscheidende Transferleistung an die unterhaltpflichtigen Personen ist dabei die Familienbeihilfe.

Diese verfassungskonforme Regelung ist für die gesamte Dauer des Unterhaltsanspruches aufrecht zu erhalten.

Unter diesem Gesichtspunkt ist sowohl die Herabsetzung der Bezugsberechtigung der Familienbeihilfe von der Vollendung des 26. Lebensjahres des Unterhaltsberechtigten auf die Vollendung des 24. Lebensjahres, aber auch die Streichung der Familien-

beihilfe für den Zeitraum nach Beendigung der Berufsausbildung und vor Antritt einer unterhaltsdeckenden Arbeitsstelle einerseits und für die Zeit der Arbeitssuche ohne Anspruch auf entsprechende sonstige staatliche Transferleistungen verfassungsrechtlich bedenklich.

Auch der Entfall des Mehrkinderzuschlags ist unter diesem verfassungsrechtlichen Blickpunkt zu betrachten, da durch diesen Zuschlag ja Mehraufwendungen der Unterhaltpflichtigen durch die erhöhte Kinderzahl abgegolten werden soll, d.h., dass der erhöhte Regelbedarf in diesen Fällen zur Berechnung des Regelbedarfs heranzuziehen ist.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beantragt dringend, den Entwurf unter dem verfassungsrechtlichen Blickpunkt nochmals zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Abgelehnt werden auch alle Bestimmungen, welche den Status der behinderten Unterhaltsberechtigten verschlechtern. Für Eltern mit behinderten Kindern, welche für die Erziehung und Obhut über diese Kinder schon große persönliche und auch finanzielle Opfer bringen müssen, ist eine finanzielle Schlechterstellung schlichtweg sozial völlig ungerechtfertigt. Auch hier ist die Unterhaltsverpflichtungsdauer einerseits und der erhöhte Regelbedarf andererseits verfassungsrechtlich zu berücksichtigen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

2.1

Soweit die Bestimmungen schon im allgemeinen Teil besprochen wurden, und die Begründung für die Abänderung gegeben wurde, werden sie nicht mehr einzeln angeführt.

2.2 Zur Herabsetzung des Bezugsberechtigungsalters für Studenten

Mit Genugtuung hat das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz zur Kenntnis genommen, dass in dem Fall der Herabsetzung der Bezugsberechtigungsdauer für Studenten schon Ersatzlösungen zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem Finanzministerium geplant sind.

Dennoch soll darauf hingewiesen werden, dass durch diese Regelung bei gutem Studienerfolg vor allem jene Studenten betroffen erscheinen, welche durch die Absolvierung eines Doktoratsstudiums nach Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums den Kern des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich bilden. Durch den Wegfall der Familienbeihilfe würde diesen Personenkreis, welcher für die Förderung des wissenschaftlichen Standards in der Republik Österreich von entscheidender Zukunftsbedeutung sind, die Möglichkeit der Vollendung der Wissenschaftsausbildung entzogen werden. In der Zeit der Umsetzung des Bologna-Prozesses in Österreich erscheint diese Regelung bei allem Verständnis für die notwendigen

Sparmaßnahmen überhaupt nicht zukunftsorientiert. Ist es doch notwendig, den wissenschaftlichen Nachwuchs sowohl für die Erhaltung der Wirtschaftskraft der Republik Österreich als auch für die Erhaltung und Förderung des geistigen Umfeldes, welches in Österreich auch für die Erhaltung als Kulturland erforderlich ist, mit allen Kräften zu fördern.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz gibt daher der Hoffnung Ausdruck, dass die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die geplante Herabsetzung des Bezugsalters für die Familienbeihilfe nicht betroffen wird.

2.3 Zum Wegfall des Mehrkinderzuschlages

Bezüglich des erhöhten Regelbedarfs darf auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen werden.

Dazu kommt aber, dass Familien mit mehr als zwei Kindern durch das Gesamtpaket der Bundesregierung zur Budgetsanierung mehr betroffen sind, als Familien mit höchstens zwei Kindern. Der bekanntlich erhöhte Wohnraumbedarf solcher Familien bringt erhöhte Belastungen insbesondere bei Betriebskosten und Energiekosten mit sich, welche durch die Erhöhung der Energiekosten einerseits und die erhöhten Tarife der Gemeinden für die Dienstleistungen an den Einwohnern andererseits die Mehrkindfamilien überdurchschnittlich belasten. Dazu kommt die seitens des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz durchaus befürwortete Erhöhung der Mineralölsteuer, welche für die Mehrkindfamilien eine überdurchschnittliche Belastung bewirkt, einerseits, da diese, wenn die Kinderzahl drei übersteigt, ein wesentlich größeres KFZ benötigen und andererseits bekanntlich in den Räumen Österreichs, welche durch öffentliche Verkehrsmittel nicht voll erschlossen sind, erhöhte Aufwendungen für den Transport der vielen Kinder, welche die demographische Entwicklung in Österreich stützen, erwachsen lassen.

Es wird daher nochmals dringend ersucht, auch unter Bedachtnahme auf diese Mehrbelastungen den Wegfall des Mehrkindzuschlages zu überdenken.

2.4 Zu § 30a Absatz 3

Zu dieser Bestimmung sei bemerkt, dass die Vorziehung des bisherigen Klammerausdruckes in den Gesetzestext an der unrichtigen Stelle erfolgt. Es sollte nicht heißen „sowie eine Privatschule gemäß § 11 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962“ sondern richtig „sowie eine Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung gemäß § 11 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, bewilligt wurde“.

Es wird beantragt, diesbezüglich den Text des Entwurfes abzuändern.

2.5 Zu § 31e

Grundsätzlich begrüßt das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz den Wegfall des Selbstbehaltes bei den Schulbüchern. Dies stellt für die Schulen und Schulbehörden eine wesentliche administrative Entlastung dar. In der Bestimmung des

§ 31e in der Fassung des Entwurfes wurde aber der Wegfall des Selbstbehaltes nicht nachvollzogen. Diesbezüglich ist nach Erachten des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz der Halbsatz des ersten Satzes „und die Nachvollziehbarkeit der Einzahlung des Selbstbehaltes gemäß § 31c Absatz 3“ zu streichen, insbesondere auch deshalb, da § 31c Absatz 3 keinen entsprechenden rechtlichen Inhalt mehr hat.

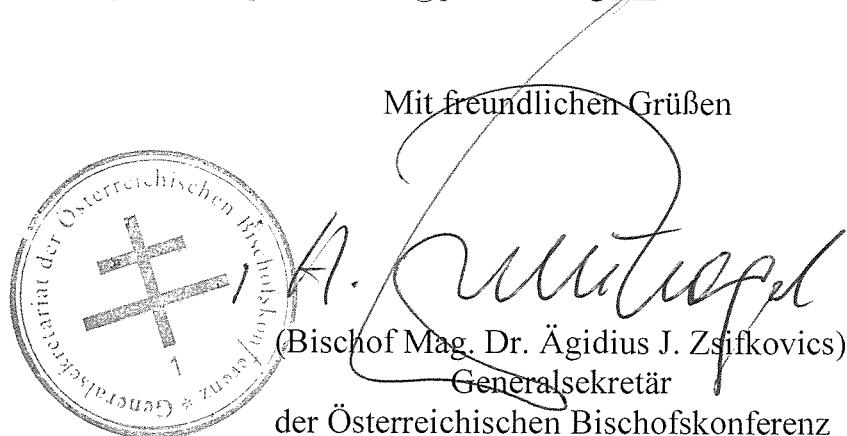
Außerdem ist der Halbsatz des vorvorletzten Satzes „diese Betragsgrenze gilt nicht für die Einzahlung der Selbstbehalte“ zu streichen.

Es wird beantragt, diese Bestimmung entsprechend zu korrigieren.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz hofft, mit dieser Stellungnahme Argumente eingebracht zu haben, welche die angedachten Lösungen des Entwurfes nochmals in Diskussion stellen müssen.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht nochmals dringend darum, für die angezogenen Bedenken das Wohl der Republik Österreich über budgetäre Notwendigkeiten zu stellen bzw. diese budgetären Notwendigkeiten mit anderen Einsparungen auszugleichen.

Unter einem ergeht eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auch an das Präsidium des Nationalrates per E-Mail begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.



An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien